

**Untersuchungen über das  
Spar-, Giro- und Kreditwesen**

---

**Abteilung B: Rechtswissenschaft**

Herausgegeben von Mathias Habersack, Peter O. Mülbert  
und Uwe H. Schneider

**Band 74**

**Sicherungsabtretung  
zugunsten des Geldkreditgebers  
und Factoring nach deutschem  
und französischem Recht**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung**

**Von**

**Susanna Hollweg-Stapenhorst**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**SUSANNA HOLLWEG-STAPENHORST**

**Sicherungsabtretung zugunsten des Geldkreditgebers  
und Factoring nach deutschem und französischem Recht**

# **Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen**

Abteilung B: Rechtswissenschaft

---

Schriften des Instituts für internationales Recht  
des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Universität Mainz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Hadding und Prof. Dr. Uwe H. Schneider

Band 74

# **Sicherungsabtretung zugunsten des Geldkreditgebers und Factoring nach deutschem und französischem Recht**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung**

**Von**

**Susanna Hollweg-Stapenhorst**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Hollweg-Stapenhorst, Susanna:**

Sicherungsabtretung zugunsten des Geldkreditgebers und Factoring nach deutschem und französischem Recht : eine rechtsvergleichende Untersuchung / von Susanna Hollweg-Stapenhorst. — Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen : Abt. B, Rechtswissenschaft ; Bd. 74)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07281-2

NE: Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen / B

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-7352

ISBN 3-428-07281-2

## **Vorwort**

Diese rechtsvergleichende Untersuchung hat der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau im Januar 1991 als Dissertation vorgelegen.

Herrn Professor Dr. Hans Stoll, der die Arbeit angeregt hat, danke ich für seine Unterstützung und Förderung. Zu danken habe ich ferner Herrn Professor Dr. Dieter Leipold, der als Zweitberichterstatter wertvolle Hinweise gegeben hat.

Berlin, im Mai 1991

Susanna Hollweg-Stapenhorst



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	14
<b>Erster Teil: Darstellung des französischen Rechts</b>	15
A. Die Forderungszession nach dem Code Civil .....	15
I. Gegenstand der Zession .....	16
II. Wirkung der Zession .....	16
1. Voraussetzungen der Drittwirkung .....	16
a) „signification“ (Art. 1690 Abs. 1) .....	16
b) „acceptation“ (Art. 1690 Abs. 2 CC) .....	17
2. Mehrfachabtretungen und andere Konfliktfälle .....	17
a) Verhältnis Zessionar — Pfandgläubiger .....	17
b) Zessionar — Pfändungspfandgläubiger .....	18
3. Verhältnis Zessionar — Schuldner .....	18
4. Gewährleistung .....	19
5. Übergang der Nebenrechte der Forderung .....	19
B. Sicherungsmittel im Kreditverkehr vor Einführung der „Loi Dailly“ .....	22
I. „Nantissement de créances“ (Forderungsverpfändung) .....	22
II. „Lettre de change“ (Wechsel) .....	22
III. Crédit de mobilisation des créances commerciales (C. M. C. C.) .....	23
1. C. M. C. C. non garanti .....	23
2. C. M. C. C. garanti .....	23
IV. Forderungsabtretung zur Sicherung eines Kredites der Caisse nationale des marchés de l'Etat .....	24
V. Das LCR-Verfahren .....	25
C. Die Rechtslage unter der „Loi Dailly“ .....	25
I. Einführung .....	25
II. Die gesetzliche Regelung .....	26
1. Adressaten des Gesetzes .....	26
a) Zedent .....	26
b) Schuldner (cédé) .....	27
c) Zessionar .....	28
2. Die abtretbaren Forderungen .....	28



3. Das „bordereau“ (Verzeichnis) .....	29
a) Inhalt .....	29
aa) Bezeichnung der Forderungen .....	30
bb) Sicherheiten .....	30
cc) Unterschrift und Datum .....	31
b) Form des „bordereau“ .....	32
aa) Unterschrift des Zedenten .....	32
bb) Datumseinsetzung durch den Zessionar .....	33
III. Rechtswirkungen .....	34
1. Wirkung zwischen Zedent und Zessionar .....	34
2. Wirkung zwischen Zessionar und Schuldner .....	35
a) „notification“ der erfolgten Abtretung .....	36
b) „acceptation“ .....	37
c) Einwendungen des Schuldners .....	38
aa) Aufrechnungseinwand .....	38
bb) Einwendungen bei Wechselgeschäften .....	40
3. Verhältnis Zessionar — (andere) Dritte .....	40
a) Fall Pelletier .....	41
b) Mehrfachabtretung .....	43
c) Konflikt mit Inkassoinstitut .....	43
d) Konflikt bei „délégation“ .....	44
IV. Konkurs des Zedenten .....	44
1. Wirksamkeit der Abtretung während der „période suspecte“ .....	44
2. Abtretung einer Forderung „en germe“ (die Leistungen sind noch nicht fällig) .....	46
3. Konflikt zwischen Zessionar und Vorbehaltsverkäufer .....	46
V. Die Weiterübertragung des „bordereau“ .....	48
VI. Besondere Regelung für die Subunternehmung („sous-traitance“) .....	48
D. Factoring .....	50
I. Begriff .....	50
II. Rechtsnatur .....	51
1. Der Factoring-Vertrag .....	51
2. Die Übertragung der Forderung .....	52
a) Voraussetzungen der „subrogation conventionnelle“ .....	53
b) Wirkung der „subrogation“ .....	54
III. Rechtsbeziehungen .....	54
1. Factor — Anschlußkunde .....	54
2. Factor — Schuldner .....	56
a) Schuldbefreiende Zahlung an den Anschlußkunden .....	56
b) Einwendungen des Schuldners .....	58
aa) „Exceptions inhérentes“ .....	58
bb) „Exceptions extérieures“ .....	58

3. Verhältnis Factor — andere Dritte .....	59
a) Konflikt mit Zessionar „Dailly“ .....	59
b) Konflikt mit „sous-traitance“ .....	59
IV. Factoring im Konkurs des Anschlußkunden .....	60
1. Wirksamkeit der Forderungsübertragung .....	60
2. Zugriffsmöglichkeit des Factors auf finanzierte, bei Konkursöffnung durch den Anschlußkunden noch nicht erfüllte Forderungen .....	60
3. Besonderheiten wegen der Führung eines „compte courant“ .....	62

**Zweiter Teil: Darstellung des deutschen Rechts** 63

A. Sicherungsabtretung .....	63
I. Gegenstand der Abtretung .....	64
1. Abtretung zukünftiger Forderungen .....	64
a) Zulässigkeit der Abtretung zukünftiger Forderungen .....	65
b) Bestimmbarkeit .....	66
2. Abtretung von Forderungsmehrheiten .....	67
3. Abtretung von Teilforderungen .....	68
4. Verbriefte Forderungen .....	69
5. Übergang der Nebenrechte der Forderung .....	69
6. Nicht abtretbare Forderungen .....	71
II. Rechtssubjekte und Rechtswirkungen .....	72
1. Verhältnis Zedent — Zessionar .....	72
a) Bindung des Zedenten an die Vorausverfügung .....	72
b) Direkt- oder Durchgangserwerb .....	73
c) Die Einziehungsermächtigung .....	74
aa) Zulässigkeit .....	74
bb) Befugnis des Ermächtigten .....	74
cc) Widerruf der Einziehungsermächtigung .....	75
d) Offenlegung der Zession .....	75
e) Übersicherung des Zessionars .....	76
2. Verhältnis Zessionar — Schuldner .....	77
a) Schuldnerschutz bei Vorausabtretungen .....	77
b) Einwendungsverzicht .....	79
c) Aufklärungspflicht des Schuldners .....	80
3. Verhältnis Zessionar — andere Dritte .....	80
III. Kollision mit anderen Sicherungsrechten .....	82
1. Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession .....	82
a) Rechtsprechung des BGH .....	82
b) Behandlung der Kollision in der Literatur .....	85
aa) Vorrang des Warenkreditgebers und Surrogationsgedanke ...	85
bb) Teilungsprinzip .....	85
cc) Andere Lösungsvorschläge .....	86
2. Kollision mit verlängerter Sicherungsübereignung .....	87
3. Kollision mit Lieferanten — Globalzession .....	87

IV. Sicherungsabtretung im Konkurs .....	88
1. Konkurs des Zedenten .....	88
a) Bedeutung des § 15 KO .....	89
aa) § 15 KO und künftige Forderungen .....	89
bb) Anwartschaftsrecht und § 15 KO .....	90
cc) § 15 KO und das Wahlrecht des Konkursverwalters gemäß § 17 KO .....	91
b) Aufrechnung und Vorausabtretung .....	92
c) Konkursanfechtung und Vorausabtretung .....	93
2. Konkurs des Schuldners .....	93
3. Konkurs des Zessionars .....	93
V. Beendigung der Sicherungsabtretung .....	94
1. „Automatischer“ Forderungsübergang .....	94
2. Schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch .....	95
B. Factoring .....	96
I. Rechtsnatur des Kausalgeschäftes .....	96
1. Kaufvertrag .....	96
2. Darlehensvertrag .....	97
3. Differenzierende Auffassung .....	97
II. Kollisionsproblematik bei Mehrfachabtretungen .....	98
1. Kollision mit verlängertem Eigentumsvorbehalt .....	98
a) Echtes Factoring .....	98
b) Unechtes Factoring .....	100
aa) Gleichbehandlung des echten mit dem unechten Factoring ..	101
bb) Gleichbehandlung des unechten Factoring mit einer kredit-sichernden Globalzession .....	102
2. Kollision mit kreditsichernder Globalzession .....	103
<b>Dritter Teil: Rechtsvergleichende Analyse</b>	
A. Sicherungsabtretung und „cession Dailly“ .....	105
I. Vergleichsgegenstand .....	105
1. Sicherungscharakter des Geschäftes .....	106
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen des Geschäftes .....	107
II. Rechtsvergleichung anhand einzelner Problemkreise .....	108
1. Parteien der Forerungsabtretung .....	108
a) Zedent .....	108
b) Zessionar .....	108
c) Schuldner .....	109
2. Sicherungsgegenstand .....	110
a) Künftige Forderungen .....	110
b) Übertragung der Nebenrechte der Forderung .....	114

3. Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten .....	116
a) Verhältnis Zedent — Zessionar .....	116
aa) Einziehungsermächtigung und „mandat de recouvrement“ ...	116
bb) Mitteilung an den Schuldner .....	118
cc) Haftung des Zedenten .....	119
b) Verhältnis Zedent — Schuldner .....	120
c) Schuldner — Zessionar .....	122
aa) Aufklärungspflicht des Schuldners .....	122
bb) Einwendungen .....	124
cc) Einwendungsverzicht .....	126
d) Verhältnis Zessionar — Dritte .....	126
aa) Befreiende Zahlung auf ein Konto des Zedenten, das nicht beim Zessionar geführt wird .....	127
bb) Mehrfachabtretung .....	129
cc) Schutz gegenüber Pfändungspfandgläubigern .....	130
4. Sicherungsabtretung und „cession Dailly“ im Konkurs .....	131
a) Sicherungsgeschäft und Konkurs .....	131
b) Rechte des Zessionars als Inhaber einer fälligen Forderung .....	132
aa) Forderungserwerb vor der Krise .....	132
bb) Forderungserwerb während der Krise .....	132
c) Rechte des Zessionars als Inhaber einer noch nicht fälligen Forde- rung .....	135
d) Konflikt mit einem Vorbehaltsverkäufer .....	136
5. Beendigung der Sicherungsabtretung .....	138
a) Wegfall des Sicherungszwecks .....	139
b) Eintritt des Sicherungsfalls .....	140
III. Zusammenfassung .....	140
B. Factoring .....	141
I. Vergleichsgrundlage .....	142
II. Rechtsnatur des Vertrages .....	142
III. Rechtsgrundlage für die Forderungsübertragung .....	142
IV. Kollision mit anderen Gläubigern .....	144
1. Kollision mit einem Warenkreditgeber .....	144
2. Kollision mit einem Geldkreditgeber .....	145
V. Zusammenfassung .....	146
C. Schlußbetrachtung .....	146

### Anhang

<i>Anhang I</i> (Abdruck der Loi Dailly) .....	149
<i>Anhang II</i> (Convention-Cadre) .....	152
<i>Anhang III</i> (Rechtsprechungsübersicht) .....	154
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	160
<b>Sachverzeichnis</b> .....	172

## Abkürzungsverzeichnis

A. L. D.	= Actualité Législative Dalloz
Banque	= La Revue Banque
Banque et droit	= La Revue Banque, Supplément Banque et Droit
BTP	= Banque du Bâtiment et des Travaux Publics
BuB	= Bankrecht und Bankpraxis
Bull. Civ.	= Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation, Chambres Civiles
Cass. Civ.	= Cour de Cassation, Chambre civile
Cass. Com.	= Cour de Cassation, Chambre commerciale
Cass. Req.	= Cour de Cassation, Chambre de requêtes
CC	= Code Civile
CCom	= Code de Commerce
Chr.	= Chronique
D.	= Recueil Dalloz et Sirey
Déb. Ass. Nat.	= Débats Assemblée Nationale
Déb. Sen.	= Débats Senat
Doc.	= Doctrine
D. P.	= Recueil Dalloz, 1825-1940
Dr. prat. judic.	= Droit et pratique judiciaire
Ed. E.	= Edition Economie (Teil der J. C. P.)
Gaz. Pal.	= Gazette du Palais
Inf. Rap.	= Informations Rapides
InsolvG	= Loi No. 85-98, 25 janvier 1985 (neues französisches Insolvenzgesetz)
InsolvG 1967	= Loi No. 67-563, 13 juillet 1967 (altes französisches Insolvenzgesetz)
J.	= Jurisprudence
J. C. P.	= Juris Classeur Periodique, auch La semaine juridique
J. O.	= Journal Officiel
LD	= Loi Dailly
Lég.	= Législation
L. P. A.	= Les Petites Affiches
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
Rep. Civ.	= Encyclopédie Dalloz, Répertoire de Droit Civil
Rep. Com.	= Encyclopédie Dalloz, Répertoire de Droit Commercial
Rev. dr. bancaire	= Revue de Droit bancaire
Rev. jur. com.	= Revue de jurisprudence commerciale, Journal des Agrées

Rev. trim. dr. civ.	= Revue trimestrielle de droit civil
Rev. trim. dr. com.	= Revue trimestrielle de droit commercial
S.	= Recueil Sirey
Somm.	= Sommaires Commentés
T.	= Teil oder Tome

Wegen der weiteren Abkürzungen wird verwiesen auf: *Kirchner*, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage, Berlin / New York 1983.

## Einleitung

Eine in Frankreich 1981 eingeführte Regelung über die erleichterte Forderungsabtretung im Kreditverkehr veranlaßt den deutschen Juristen, erneut über die Ausgestaltung der Sicherungszession im deutschen Recht nachzudenken.

Die im Mai 1981 in Kraft getretene sogenannte „Loi Dailly“<sup>1</sup> soll eingehend untersucht werden. Dabei ist es notwendig, auch die allgemeine Rechtslage zum französischen Abtretungsrecht und besonders die vor der „Loi Dailly“ geltenden Regelungen zur Verwendung von Forderungen im Kreditverkehr kurz darzustellen.

Mit der Loi Dailly soll das Sicherheitsbedürfnis der Geldkreditgeber besser befriedigt werden können. Insofern weist die „Loi Dailly“ und die jetzt bestehende Rechtslage Parallelen zum Recht von Global- und Mantelzession auf. In Rechtsprechung und Lehre sind die Grundsätze dieser Rechtsinstitute im deutschen Recht vielfach Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Die Entwicklung und die heute im deutschen Recht geltenden Regelungen werden im Zweiten Teil dargestellt.

Im Anschluß daran werden in der rechtsvergleichenden Analyse die Parallelen und Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen im einzelnen herausgearbeitet. Dabei erscheinen die Probleme des deutschen Rechts bei der Abwicklung der Sicherungsabtretung möglicherweise anhand der französischen Lösungen in einem neuen Licht.

Die in einer rechtsvergleichenden Arbeit gebotene weite Formulierung des Themas ist im Bereich des deutschen Rechts einer Einschränkung unterlegen. Hier wird nur die Forderungsabtretung zu ursprünglicher Sicherheit dargestellt. Die Forderungsabtretung zur Verlängerung eines bereits bestehenden Sicherungsrechtes wird nur behandelt, wenn ein Konfliktfall die nähere Erörterung verlangt.

Auch das Factoring-Geschäft wird heute vielfach zur Kreditbeschaffung eingesetzt. Da hier ebenfalls zugunsten des Geldkreditgebers die Übertragung von Forderungen erfolgt, soll auch das Factoring in dieser Arbeit rechtsvergleichend untersucht werden.

---

<sup>1</sup> Loi n° 81-1, 2 janvier 1981, Facilitant le crédit aux entreprises, s. Anhang I.

## ERSTER TEIL

# Darstellung des französischen Rechts

## A. Die Forderungszession nach dem Code Civil

Die Forderungszession ist unter dem Titel „Kauf“ in den Artikeln 1689-1701 im Code Civil (CC) geregelt. Trotz ihrer systematischen Stellung im Kaufrecht ist eine Zession aber auch aus anderen Rechtsgründen möglich.<sup>1</sup> Das französische Recht trifft keine Unterscheidung zwischen dem der Forderungsübertragung zugrundeliegenden Kausalgeschäft und der Rechtsübertragung selbst. Zessionsgrundvertrag und Zessionsvertrag bilden vielmehr eine Einheit, sie sind nicht abstrakt. Der Vertrag muß den allgemeinen Voraussetzungen an einen wirksamen Vertragsschluß genügen. Dies sind die Einigung der Parteien („consentement des parties“), die Geschäftsfähigkeit („capacité“) und eine bestehende „cause“.

### I. Gegenstand der Zession

Jede Forderung kann zediert werden, es sei denn ihre Übertragbarkeit ist durch besondere Vorschriften ausgeschlossen.<sup>2</sup> Kein Problem bereitet die Übertragung von Forderungen, die abgeschlossenen Verträgen entstammen, deren anspruchsbegründender Tatbestand also bereits gelegt ist. So sind bedingte Forderungen abtretbar. Der Bedingungseintritt ist im französischen Recht mit Rückwirkung ausgestattet, Art. 1179 CC. Ferner können befristete Forderungen (créances à terme) Gegenstand einer Abtretung sein.<sup>3</sup> Gemäß Art. 1130 CC können grundsätzlich auch „choses futures“ Gegenstand einer Verpflichtung sein. Die abgetretenen Forderungen müssen nach der Rechtsprechung aber zumindest einen gewissen Bestand haben.<sup>4</sup> Diese Frage hat im allgemeinen Abtretungsrecht kaum Bedeutung erlangt, da für die Wirksamkeit der Abtretung eine Anzeige an den

---

<sup>1</sup> Rieg, Cession de créance, Rep. Civ., Nr. 5, mit weiteren Nachweisen; Weill / Terré, Nr. 957, S. 942; Carbonnier, Nr. 123, S. 548.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Erwerbsunfähigkeitsrenten, Arbeitsunfallrenten, Familienbeihilfen, vgl. Art. L 359, 450, 460, 553 Code de la Sécurité Sociale.

<sup>3</sup> Weill / Terré, Nr. 958, S. 942; Carbonnier, Nr. 123, S. 549.

<sup>4</sup> Z. B. Cass. Civ. 7.8.1843, S. 1843, 1., 775; vgl. Rieg, Cession de créance, Nr. 53 ff., m. w. N.



Schuldner erforderlich ist, die erst erfolgen kann, wenn auch die Forderung einen gewissen Bestand („consistance suffisante“) erlangt hat.

## II. Wirkung der Zession

Die Zession wird mit der formlosen Einigung über den Forderungsübergang zwischen den Parteien wirksam.<sup>5</sup> Die Einhaltung der Schriftform ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des Art. 1689, die von einer „remise de titre“ spricht, ist insoweit mißverständlich. Sie beinhaltet lediglich eine Präzisierung der Erfüllungsvoraussetzungen und ist keine Formvorschrift. Wenn eine Urkunde ausgestellt wurde, ist diese gemäß Art. 1689 zu übergeben. Besteht keine Urkunde, wird Art. 1689 CC gegenstandslos.<sup>6</sup> Da Art. 1341 CC jedoch den Zeugenbeweis bei Verträgen mit einem Gegenstandswert von über 5.000 Francs ausschließt, wird regelmäßig ein Schriftstück über die Abtretung errichtet werden.

### 1. Voraussetzungen der Drittwirkung

Damit die Forderungszession Dritten gegenüber wirksam wird, muß gemäß Art. 1690 CC eine Abtretungsanzeige („signification“) an den Schuldner oder eine Annahme („acceptation“) durch den Schuldner erfolgen. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, den Grundsatz der Publizität bei der Übertragung eines Rechts einzuhalten.<sup>7</sup>

#### a) „signification“ (Art. 1690 Abs. 1)

Um den Anforderungen an eine „signification“ zu genügen, muß die Abtretungsanzeige dem Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher förmlich zugestellt werden. Dies geschieht in der Regel auf Veranlassung des Zessionars. Ab diesem Zeitpunkt ist die Abtretung dem Schuldner und anderen Dritten gegenüber wirksam. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit Vereinfachungen von diesen strengen Formvorschriften gelten lassen. So ist z. B. auch eine förmliche Klagezustellung an den Schuldner eine im Sinne des Art. 1690 Abs. 1 CC wirksame „signification“.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> *Mazeaud / Chabas*, Nr. 1259, S. 1247; a. A. früher *Arndt*, S. 74 ff.

<sup>6</sup> *Colin / Capitant*, T. II, Nr. 1647, S. 912; *Weill / Terré*, Nr. 960, S. 943.

<sup>7</sup> *Rieg*, Cession de créance, Rep. Civ., Nr. 137, m. w. N.

<sup>8</sup> Z. B. Cass. Civ. 4.3.1931, D. P. 1933, I, 73; zu den weiteren Erleichterungen vgl. *Rieg*, Cession de créance, Rep. Civ., Nr. 225.